

Allgemeine Montage- und Zahlungsbedingungen

Die Montagepreise beziehen sich auf die in der TecMotive GmbH-Preisliste genannten Produkte. Sonderausführungen wie z. B. Verlängerungen werden nach aktuellem Stundenverrechnungssatz (siehe aktuelle Preisliste) und nach Aufwand berechnet.

Die Anfahrt wird nach der aktuellen Fahrtkostenpauschale berechnet. Die Fahrtkostenpauschale ergibt sich aus der Entfernung zwischen Reparaturort und dem nächstgelegenen Stützpunkt des Technikers.

Eine Leerfahrt des Technikers aufgrund nicht erfolgter Kundenterminabsage wird mit einer Anfahrt nach der aktuellen Fahrtkostenpauschale berechnet.

Erfolgte ein Kostenvoranschlag, ist eine Überschreitung der Kosten bis 10 % ohne Rücksprache zulässig.

Erforderliche Übernachtungen werden im Vorfeld mit dem Auftraggeber abgestimmt und diesem in Höhe bis max. € 100,00 je Übernachtung in Rechnung gestellt.

Ist der voraussichtliche Reparaturumfang wesentlich höher als der in Auftrag gegebene Reparaturumfang, erfolgt eine Rücksprache mit dem Auftraggeber.

Bei allen Montagen sind die Vorgaben des Auftragnehmers, Herstellers und die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften vorrangig zu beachten.

Fundamente sind nach dem Fundamentplan des Herstellers zu erstellen.

Bei Schienensystemen ist bauseitig die Rili § 29 zu beachten bzw. ggf. herzustellen, sofern eine Abnahme nach DAKKS erfolgen soll.

Der Elektroanschluss (ggf. SEG V) ist bauseits zu erbringen.

Vor Aufstellung des nivellierbaren Plattensystems ist es für den Auftraggeber unumgänglich, sich Gewissheit über den vorliegenden Untergrund zu verschaffen.

Die Verantwortung für einen geeigneten Aufstellort liegt beim Auftraggeber. Daraus abgeleitete Haftungsansprüche gegen den Auftragnehmer sind ausgeschlossen.

Mehrkosten, die durch einen ungeeigneten Aufstellort oder Untergrund verursacht werden, sind vom Auftraggeber zu tragen.

Zur Montage wird die Unterstützung durch Hilfskräfte beim Aufrichten schwerer Teile kostenfrei zur Verfügung gestellt (z.B. nivellierbares Plattensystem), sofern es sich um einen kurzzeitigen Arbeitseinsatz handelt. Der Abbau und der Abtransport evtl. vorhandener alter Plattensysteme ist nicht inbegriffen.

Zusätzliche Montagearbeiten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

Bauliche Maßnahmen, wie z. B. Grube für nivellierbares Plattensystem, müssen durch den Auftraggeber nach den Angaben und Vorgaben des Herstellers erstellt werden.

Für die Durchführung dieser Reparatur- und Zahlungsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt insbesondere für Nebenabreden, Zusicherungen jeglicher Art sowie nachträgliche Vertragsänderungen und -ergänzungen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Der Auftraggeber ist mit der Speicherung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten zum Zwecke der Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses einverstanden.

Persönliche Daten über den Auftraggeber wird der Auftragnehmer nur weitergeben, wenn die gesetzlichen Bestimmungen dies gestatten oder der Auftraggeber eingewilligt hat.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieser Reparatur- und Zahlungsbedingungen ergeben, ist Freiburg im Breisgau.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Reparatur- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.